

SENAT

Unterlage für die 22. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Wintersemester 2007/08) am 14. November 2007

Drucksache-Nr.: 82/22/3 WiSe 2007/08  
Ausgabedatum: 7. November 2007

---

**TOP 8      ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE LEHRVERPFLICHTUNG AN DER  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG: STELLUNGNAHME DES SENATS ZUM  
ANHÖRUNGSENTWURF SOWIE HERSTELLUNG DES BENEHMENS ZUM ENTWURF  
EINER RICHTLINIE ÜBER DIE GRUNDSÄTZE FÜR DIE FESTLEGUNG DER  
LEHRVERPFLICHTUNG**

Bezug: Sitzungen des Senats am 8. Februar und 19. Juli 2006

---

**Sachstand:**

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2007 ist der Leuphana Universität Lüneburg vom MWK der Entwurf einer Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg zur Anhörung übersandt worden. Gegenüber der ersten Entwurfsfassung aus dem Dezember 2005 haben sich einzelne Änderungen ergeben, die aus der synoptischen Gegenüberstellung (Anlage 2) deutlich werden.

Grundlage für die Verordnung ist § 6 des Fusionsgesetzes. Dort ist vorgesehen, dass das MWK in einer Verordnung bestimmt, dass die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen festgelegt werden kann. Das Präsidium erlässt hierzu im Benehmen mit dem Senat und mit Zustimmung des Stiftungsrats und des MWK eine Richtlinie, die Grundsätze der Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität, des Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in Forschung, Transfer und Selbstverwaltung bestimmt.

Ein erster Verordnungsentwurf des MWK lag bereits Ende 2005 vor. Der Senat hat hierzu am 8. Februar 2006 Stellung genommen (Anlage 3). Eine weitere Befassung fand am 19. Juli 2006 statt. In dieser Sitzung lag dem Senat der auf Basis der MWK-Entwurfsfassung vom Dezember 2005 intern erarbeitete Entwurf einer „Richtlinie über die Grundsätze der Festlegung der Lehrverpflichtung“ mit dem Ziel der Herstellung des Benehmens, wie es § 6 des Fusionsgesetzes vorsieht, vor. Der Senat hatte seinerzeit die Herstellung des Benehmens verweigert (Anlage 4) und den Präsidenten formal beauftragt, dem MWK die Monita des Senats mitzuteilen.

**Das Präsidium bittet den Senat nunmehr um Stellungnahme zu dem Anhörungsentwurf, um auf dieser Basis dem MWK die bis zum 30. November 2007 erbetene Stellungnahme der Universität Lüneburg zukommen lassen zu können. Das Präsidium bittet den Senat ferner um Herstellung des Benehmens zum Entwurf einer Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung (Anlage 5).** Es handelt sich dabei um eine auf Basis des geänderten Verordnungsentwurfs angepasste Fassung jenes Richtlinienentwurfs, der dem Senat bereits im Juli 2006 vorlag.

Die geltende allgemeine LVVO in der Fassung vom 2. August 2007 ist als Anlage 6 beigefügt. Diese gilt für das Lehrpersonal, das vor der Fusion an der Universität Lüneburg tätig war oder seit der Fusion hier neu eingestellt wurde. Für die Lehrenden, die vor der Fusion an der FH NON tätig waren, gilt gem. Fusionsgesetz derzeit noch die LVVO vom 11.02.2000 (Anlage 7)

**Anlagen:**

- 1 Entwurf einer Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg vom 16.10.07
- 2 Gegenüberstellung der Entwurfsversionen vom 07.12.05 und 16.10.07
- 3 Stellungnahme des Senats vom 08.02.06
- 4 Beschluss des Senats vom 19.07.06
- 5 Entwurf einer Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung (Stand: 07.11.07)
- 6 LVVO vom 2. August 2007
- 7 LVVO vom 11. Januar 2000

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Universität Lüneburg

21314 Lüneburg

**Bearbeitet von** Herrn Storch  
**E-Mail:** volker.storch@mwk.niedersachsen.de  
**Fax:** 0511 120 99 2464

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
22 B.6-70040/1

Durchwahl (0511) 120-  
2464

Hannover, den  
16.10.2007

Entwurf einer Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg (LVVO-Lüneburg)  
hier: Anhörung

/ Anlg.: Verordnungsentwurf

Den beigefügten Entwurf einer Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg (LVVO-Lüneburg) übersende ich zum Zwecke der formellen Anhörung mit der Bitte um Kenntnisnahme. Eine evtl. Stellungnahme erbitte ich bis zum

30. November 2007.

In Vertretung

(Dr. J. Lange)

**Dienstgebäude u. Paketanschrift**  
Leibnizufer 9, 30169 Hannover  
**Stadtbahnen:**  
Linien 10 u. 17 Clevertor

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-2801 oder  
(0511) 120-99-Durchwahl

**E-Mail**  
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

**Überweisung an das**  
**Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur**  
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover  
(BLZ 250 500 00)

## Entwurf einer Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg:

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBI. S. 444) sowie aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBI. S. 352) wird verordnet:

### **§ 1 Abweichende Regelungen**

Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg kann abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO -) vom 02.08.2007 festgelegt werden. Das Präsidium erlässt hierzu im Benehmen mit dem Senat und mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums eine Richtlinie, die die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung bestimmt.

### **§ 2 Umfang der Abweichungen**

(1) Für die bis zum 31.12.2004 an der Universität Lüneburg tätigen Professorinnen und Professoren, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in dem Zeitraum vom 1.1.2005 bis zur Verkündung dieser Verordnung begründet wurde, kann je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses die Regellehrverpflichtungen auf einen Umfang von 8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) festgesetzt werden:

(2) Für Lehrpersonen, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach dem Termin der Verkündung dieser Verordnung begründet wird, können je nach Ausgestaltung der Dienstverhältnisse die Regel- und Höchstlehrverpflichtungen in folgendem Umfang festgesetzt werden:

1a.	Professorinnen und Professoren	8 - 12 LVS
1b.	Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen	6 - 10 LVS
2	wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden	12 LVS

(3) Absatz 2 gilt auch für Professorinnen und Professoren, denen gem. § 5 Satz 2 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Ämter von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren übertragen werden.

(4) Für die an der Universität Lüneburg tätigen Professorinnen und Professoren, die bereits am 31.12. 2004 an der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätig waren, wird die insoweit weiter geltende Regellehrverpflichtung von 18 LVS um 4 LVS reduziert, sofern sie nicht überwiegend in auslaufenden Fachhochschulstudiengängen tätig sind. Werden in besonderem Umfang Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen, so kann die Regellehrverpflichtung darüber hinaus in Ausnahmefällen um bis zu 4 LVS reduziert werden. Wird die Regellehrverpflichtung im Einzelfall reduziert, finden die für Universitäten geltenden Anrechnungsmaßstäbe gem. Anlage zu § 13 Abs. 1 Satz 1 LVVO Anwendung. Dabei darf die zeitliche Inanspruchnahme nicht höher sein als bei einem Professor an einer Fachhochschule.

(5) Bei der Bemessung der persönlichen Lehrverpflichtung ist unbeschadet von § 24 Abs. 1 Satz 4 NHG die Höhe der Ausbildungskapazität, die Anzahl der Lehrpersonen je Lehreinheit, der sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebende Betreuungsaufwand sowie die Erwartungen an die Forschungsleistungen und an die Beteiligung an den übrigen Hochschulaufgaben der Lehrperson zu berücksichtigen. Der Umfang der persönlichen Lehrverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Semesters in Kraft, das auf die Zustimmung des Stiftungsrat und des Fachministeriums zu der Richtlinie des Präsidiums nach § 1 Satz 2 folgt. Dieser Termin wird gesondert im Nds. GVBl. bekannt gemacht.

## Entwurf einer „Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg“

### - Synopse -

<b>Entwurfsversion des MWK 07.12.2005</b>	<b>Anhörungsentwurf des MWK vom 16.10.2007</b>																		
<p><b>Entwurf einer Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg</b></p> <p>Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBI. S. 286 ) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 664) sowie aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBI. S. 352) wird verordnet:</p>	<p><b>Entwurf einer Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg:</b></p> <p>Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBI. S. 444) sowie aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBI. S. 352) wird verordnet:</p>																		
<p><b>§ 1 Abweichende Regelungen</b></p> <p>Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg kann abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen festgelegt werden. Das Präsidium erlässt hierzu im Benehmen mit dem Senat und mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums eine Richtlinie, die die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung bestimmt.</p>	<p><b>§ 1 Abweichende Regelungen</b></p> <p>Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg kann abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen <b>nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO -) vom 02.08.2007</b> festgelegt werden. Das Präsidium erlässt hierzu im Benehmen mit dem Senat und mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums eine Richtlinie, die die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung bestimmt.</p>																		
<p><b>§ 2 Umfang der Abweichungen</b></p> <p>(1) Für die bis zum 31.12.2004 an der Universität Lüneburg tätigen Lehrpersonen sowie für Lehrpersonen, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in dem Zeitraum vom 1.1.2005 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung begründet wurde, können je nach Ausgestaltung der Dienstverhältnisse die Regel- und Höchstlehrverpflichtungen in folgendem Umfang festgesetzt werden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">1.</td> <td>Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten</td> <td style="width: 10%;">8 - 10 LVS</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</td> <td>4 LVS</td> </tr> <tr> <td>3 a.</td> <td>wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</td> <td>10 LVS</td> </tr> <tr> <td>3 b.</td> <td>jedoch im Dienstverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden</td> <td>4 LVS</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Lehrkräfte für besondere Aufgaben des höheren Dienstes</td> <td>12 - 18 LVS</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Lehrkräfte für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes</td> <td>12 - 24 LVS</td> </tr> </table>	1.	Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten	8 - 10 LVS	2.	Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	4 LVS	3 a.	wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10 LVS	3 b.	jedoch im Dienstverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden	4 LVS	4	Lehrkräfte für besondere Aufgaben des höheren Dienstes	12 - 18 LVS	5	Lehrkräfte für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes	12 - 24 LVS	<p><b>§ 2 Umfang der Abweichungen</b></p> <p>(1) Für die bis zum 31.12.2004 an der Universität Lüneburg tätigen <b>Professorinnen und Professoren</b>, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in dem Zeitraum vom 1.1.2005 bis zur Verkündung dieser Verordnung begründet wurde, kann je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses die <b>Regellehrverpflichtungen auf einen Umfang von 8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden (LVS)</b> festgesetzt werden.</p>
1.	Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten	8 - 10 LVS																	
2.	Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	4 LVS																	
3 a.	wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10 LVS																	
3 b.	jedoch im Dienstverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden	4 LVS																	
4	Lehrkräfte für besondere Aufgaben des höheren Dienstes	12 - 18 LVS																	
5	Lehrkräfte für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes	12 - 24 LVS																	
<p>(2) Für Lehrpersonen, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach dem Termin des Inkrafttretens dieser Verordnung begründet wird, können je nach Ausgestaltung der Dienstverhältnisse die Regel- und Höchstlehrverpflichtungen in folgendem Umfang festgesetzt werden:</p>	<p>(2) Für Lehrpersonen, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach dem <b>Termin der Verkündung</b> dieser Verordnung begründet wird, können je nach Ausgestaltung der Dienstverhältnisse die Regel- und Höchstlehrverpflichtungen in folgendem Umfang festgesetzt werden:</p>																		

## ANLAGE 2

<b>§ 3 Inkrafttreten</b>		
<p>Diese Verordnung tritt mit Beginn des Semesters in Kraft, das auf die Zustimmung des Stiftungsrat und des Fachministeriums zu der Richtlinie des Präsidiums nach § 1 Satz 2 folgt. Dieser Termin wird gesondert im Nds. GVBI. bekannt gemacht.</p>		

**Auszug aus dem Protokoll der Sitzung  
des Senats der Universität Lüneburg am 08.02.2006**

**TOP 6**

**ENTWURF EINER LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG FÜR DIE UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: STELLUNGNAHME DES SENATS**

Der Präsident erläutert die Drs. Nr. 7/2 WS 05/06 und weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine Verordnung des Fachministeriums handelt, zu der die Universität um Stellungnahme gebeten wurde. Eine Richtlinie gem. Art. 1 § 6 Abs. 1 FusionsG soll parallel zum Anhörungsverfahren erarbeitet werden. Diese Richtlinie wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat erlassen und bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Nach intensiver Erörterung beschließt der Senat:

„Der Senat nimmt den Entwurf einer Lehrverpflichtungsverordnung für die Universität Lüneburg gem. Drs. Nr. 7/2 WS 05/06 mit folgenden Änderungswünschen zustimmend zur Kenntnis:

1. § 2 Abs. 1 Tabelle Nr. 3a. (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter): Die Lehrverpflichtung soll 8 LVS betragen.
2. § 2 Abs. 2 Tabelle: Die Lehrverpflichtungen sollen wie folgt geändert werden:
  - 1a. (Professorinnen und Professoren): 8-10 LVS
  - 1b. (Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen): 6 LVS
  - 3a. (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter): 8 LVS.
3. § 2 Abs. 5 soll folgende Fassung erhalten:

(5) Für die an der Universität Lüneburg tätigen Professorinnen und Professoren, die bereits am 31.12.2004 an der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätig waren, wird die Regellehrverpflichtung um 4 LVS reduziert, sofern sie nicht ausschließlich in auslaufenden Fachhochschulstudiengängen tätig sind. Werden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen, so kann die Regellehrverpflichtung darüber hinaus um bis zu 4 LVS reduziert werden. Wird die Regellehrverpflichtung im Einzelfall reduziert, finden die für Universitäten geltenden Anrechnungsmaßstäbe gem. Anlage zu § 13 Abs. 1 Satz 1 LVVO Anwendung. Dabei darf die zeitliche Inanspruchnahme nicht höher sein als bei einem Professor an einer Fachhochschule.““

**14:0:2**

**UNIVERSITÄT LÜNEBURG – SENAT**



Lüneburg, den 21.07.2006

An  
die Mitglieder des Senats

die Mitglieder des Präsidiums  
die Dekane I – III  
die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
die Vertreterin des Gesamtpersonalrats

im Hause

**Vertrauliches Protokoll** der 4. Sitzung des 1. Senats der Universität Lüneburg im Sommersemester 2006 am Mittwoch, 19.07.2006, Senatssaal, Campus Scharnhorststraße

Bezug: Protokoll der o. g. Sitzung vom 21.07.2006

**TOP 7 ENTWURF EINER RICHTLINIE ÜBER DIE GRUNDSÄTZE FÜR DIE FESTLEGUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG**

Herr Spoun erläutert die Ziele der Beratung der o. g. Richtlinie (Drs. Nr. 22/4 SoSe 2006). Da diese im Benehmen mit dem Senat vom Präsidium beschlossen werden muss, sollen Wünsche und Anregungen ermittelt und ggf. mit dem MWK abgestimmt werden, um schließlich mit der Verabschiedung der Richtlinie durch das Präsidium die Voraussetzung für das Inkrafttreten der Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg zu schaffen. Herr Hoop erläutert die „Philosophie“ der Richtlinie und einzelne Regelungen. Nach sehr ausführlicher Beratung fasst der Senat folgenden Beschluss:

„Der Senat beauftragt das Präsidium, beim Wissenschaftsministerium Erläuterungen und Begründungen zur Ablehnung der Veränderungsvorschläge des Senats vom 08.02.06 zu erbitten und auf eine Umsetzung dieser Vorschläge hinzuwirken. Der Senat bittet insbesondere darum

- zwischen Quantität und Qualität der Lehre abzuwegen;
- die Professorenschaft der Universität Lüneburg nicht auf dem Verordnungswege im Landesvergleich zu benachteiligen;
- die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nicht nur in Ausnahmefällen zum Tatbestand für eine Reduktion der Lehrverpflichtung zu machen, sondern die Regelungen so zu gestalten, dass sie Anreizwirkung für die Erbringung besonderer Leistungen entfalten.
- durch abgewogene Regelungen das Zusammenwachsen der beiden Alt-Körperschaften und das kooperative Miteinander der verschiedenen Statusgruppen zu befördern.

**18:0:1**

Der Senat beschließt ferner:

„Das Benehmen zur 'Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung' wird nicht hergestellt.“

**9:8:0**

Der Antrag von Prof. Dr. Weihe, das Benehmen zunächst grundsätzlich herzustellen und die Richtlinie später auf der Basis der Nachverhandlungen zur LVVO zu überarbeiten, gelangt nicht mehr zu Abstimmung

Herr Döring gibt eine persönliche Erklärung zu Protokoll (Anlage).

Sascha Spoun  
- Vorsitz -

Claudia Meyer  
- Protokoll -

Döring

**Erklärung zu Protokoll TOP 7  
der Senatssitzung vom 17.07.06**

Die vorgelegte „Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg“ sieht in § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Professorinnen, Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ein Deputat von 8 – 10 LVS vor. Diese Regelung weicht von § 4 Abs. 1 Nr. 1 (8 LVS) der LVVO vom 11. Januar 2000 zum Nachteil dieser Hochschullehrergruppe ab.

Zur Wahrung der Rechte dieser Hochschullehrergruppe kann ich der „Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg“ nicht zustimmen.

17.07.06

gez. Ulrich Döring

**Entwurf einer Richtlinie über die Grundsätze  
für die Festlegung der Lehrverpflichtung**

**(Stand: 07.11.2007)**

Aufgrund des Art. 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 352) – nachfolgend Gesetz genannt - und des § 1 Satz 2 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg vom .....2007 (Nds. GVBl. S. ...) – nachfolgend Verordnung genannt - hat das Präsidium der Universität Lüneburg am ..... 2007 im Benehmen mit dem Senat sowie mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Richtlinie regelt die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Die Richtlinie ist nur heranzuziehen, soweit die Verordnung bei abweichenden Festlegungen der Lehrverpflichtung einen Gestaltungsräum vorsieht. <sup>3</sup>Soweit keine abweichenden Festlegungen erfolgen, gelten die Regelungen der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) vom 02.08.2007 (Nds. GVBl. S. 408) mit Ausnahme von §§ 5 und 9 LVVO.

**§ 2 Gestaltungsraum**

- (1) <sup>1</sup>Die Festlegung der Regel- und Höchstlehrverpflichtungen für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung aufgeführten Lehrpersonen erfolgt durch das Präsidium auf Antrag der Fakultät. <sup>2</sup>In dem Antrag wird der Vorschlag für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Würdigung der dabei zu berücksichtigenden Faktoren (§ 1 Satz 1) konkret begründet. <sup>3</sup>Die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans ist dem Antrag beizufügen. <sup>4</sup>Der Antrag kann für eine einzelne Lehrperson oder für eine Gruppe von Lehrpersonen gestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Festlegung der Regellehrverpflichtung für die in § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1a und 1b der Verordnung genannten Professorinnen und Professoren erfolgt durch Vereinbarung. <sup>2</sup>Die Vereinbarung wird zwischen der Professorin oder dem Professor und dem Präsidium getroffen. <sup>3</sup>Die Fakultät hat dem Präsidium hierzu einen Vorschlag vorzulegen. <sup>4</sup>Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. § 24 Abs. 1 und 2 NHG bleiben unberührt.
- (3) Zur Reduzierung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät und dem Präsidium die Professorinnen und Professoren mit, die ausschließlich in auslaufenden Fachhochschulstudiengängen tätig sind und somit 18 LVS zu leisten haben.
- (4) <sup>1</sup>Eine Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung erfolgt durch das Präsidium auf Antrag der Fakultät. <sup>2</sup>In diesem Antrag sind Art und Umfang der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie daraus folgend der erforderliche Umfang der Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS konkret darzulegen und zu begründen. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Als angemessener Zeitabstand im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung wird ein Zeitraum von fünf Jahren angesehen.

**§3  
Unterricht über die Anwendung der Richtlinie**

<sup>1</sup>Das Präsidium unterrichtet den Senat und den Stiftungsrat nach Art. 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes regelmäßig über die Anwendung der Richtlinie. <sup>2</sup>Die Unterrichtung erfolgt erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend alle fünf Jahre.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

**Verordnung  
über die Lehrverpflichtung an Hochschulen  
(Lehrverpflichtungsverordnung — LVVO —)**

Vom 2. August 2007

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) wird verordnet:

### § 1

#### Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtentypenverhältnis an den Hochschulen mit Ausnahme der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten im Hinblick auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung und besondere Betreuungspflichten.

### § 2

#### Regellehrverpflichtung, Höchstlehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung gibt den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung an, den das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Hochschule in der Regel zu erfüllen hat.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung gibt den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung an, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höchstens auferlegt werden kann.

(3) Für teilzeitbeschäftigte Personal gilt eine entsprechend geringere Regel- oder Höchstlehrverpflichtung.

### § 3

#### Bemessung der Lehrverpflichtung

(1) <sup>1</sup>Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bemessen. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht jedoch 60 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester angegeben sind, sind entsprechend umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrverpflichtung gilt

1. an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen für eine Vorlesungszeit von mindestens 28 Wochen im Jahr und mindestens 12 Wochen im Semester, jedoch an der Hochschule für Musik und Theater Hannover für eine Vorlesungszeit von 34 Wochen im Jahr, und
2. an Fachhochschulen für eine Vorlesungszeit von 18 Wochen im Sommersemester und 19 Wochen im Wintersemester.

<sup>2</sup>Wird die Vorlesungszeit kürzer festgesetzt, so ist die Lehrverpflichtung entsprechend umzurechnen.

(3) Die Möglichkeit und die Verpflichtung, Lehrveranstaltungen auch außerhalb der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt.

### § 4

#### Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten 8 LVS,

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 2. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen überwiegend lehren sollen, abweichend von Nummer 1  | bis zu 12 LVS.     |
| 3. Professorinnen und Professoren im Beamtentypenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, abweichend von Nummer 1  | 6 LVS.             |
| 4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren  | 4 LVS.             |
| 5. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure   | 6 LVS,             |
| 6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben   |                    |
| a) im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit   | 18 LVS,            |
| b) im höheren Dienst bei überwiegender Lehrtätigkeit je nach Umfang der übrigen Dienstaufgaben   | mindestens 12 LVS, |
| c) im gehobenen Dienst   | 24 LVS.            |
| (2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für  |                    |
| 1. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten  | 4 LVS,             |
| 2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  | 10 LVS,            |
| 3. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtentypenverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden, abweichend von Nummer 2 | 4 LVS.             |

### § 5

#### Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Fachhochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren
  2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) im höheren Dienst   | 20 LVS, |
| b) im gehobenen Dienst | 24 LVS. |

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

1. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtentypenverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden, abweichend von Nummer 1
- |  |        |
|--|--------|
|  | 8 LVS, |
|  | 4 LVS. |

### § 6

#### Regel- und Höchstlehrverpflichtung in künstlerischen Fächern

(1) <sup>1</sup>Die Regellehrverpflichtung beträgt abweichend von den §§ 4 und 5 für die Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern für

1. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten 18 LVS, wobei die Verpflichtung als erfüllt gilt, wenn die Lehrperson eine Klasse von mindestens 15 Studierenden betreut,

2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,	9 LVS,
<b>3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b>	
a) im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	24 LVS,
b) im höheren Dienst bei überwiegender Lehrtätigkeit je nach dem Umfang der übrigen Dienstaufgaben	mindestens 20 LVS,
c) im gehobenen Dienst	28 LVS,
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Hochschule für Musik und Theater Hannover	
a) im höheren Dienst abweichend von Nummer 3 Buchst. a und b	20 LVS,
b) im gehobenen Dienst abweichend von Nummer 3 Buchst. c	24 LVS.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Lehrpersonen, die in anderen als künstlerischen Fächern nach den Funktionsbeschreibungen ihrer Stellen Lehraufgaben wahrzunehmen haben, die den Lehraufgaben in künstlerischen Fächern entsprechen.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt abweichend von den §§ 4 und 5 für die Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern für

1. künstlerische Assistentinnen und Assistenten	9 LVS,
2. künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12 LVS.

**§ 7****Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrpersonen in besonderen Funktionen**

(1) <sup>1</sup> Die Lehrverpflichtung wird auf Antrag ermäßigt für	
1. nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	um bis zu 75 vom Hundert,
2. Dekaninnen und Dekane	nach Maßgabe der Grundordnung um bis zu 100 vom Hundert,
3. Studiendekaninnen und Studiendekane	nach Maßgabe der Grundordnung um bis zu 100 vom Hundert,
4. Gleichstellungsbeauftragte nach § 42 Abs. 1 und 5 Satz 2 NHG	um bis zu 100 vom Hundert.

<sup>2</sup>Sieht die Grundordnung weitere Mitglieder des Dekanats vor, so können diese eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhalten; diese Ermäßigungen und die Ermäßigungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen insgesamt 100 vom Hundert nicht überschreiten.

(2) Nimmt eine Lehrperson an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule besondere Dienstaufgaben wahr, die nicht zu den in Absatz 1 aufgeführten Funktionen gehören (zum Beispiel als Sprecherin oder Sprecher eines Sonderforschungsbereiches), so kann das Präsidium der Hochschule im Einvernehmen mit der Fakultät die Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des notwendigen Lehrbedarfs auf Antrag ermäßigen.

(3) Das Präsidium der Hochschule kann Ermäßigungen auch gewähren

1. für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben der Studienreform,
2. Lehrpersonen nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 für die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienfachberatung um bis zu 25 vom Hundert der jeweiligen Regellehrverpflichtung, wobei je Studiengang nicht mehr als 2 LVS Ermäßigung gewährt werden sollen.

- (4) Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwerwiegend im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist, kann von der Leitung der Hochschule auf Antrag ermäßigt werden, und zwar
1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 um bis zu 12 vom Hundert,
  2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 um bis zu 18 vom Hundert,
  3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 um bis zu 25 vom Hundert.

(5) Zur Gewinnung und zum Halten von Hochschullehrinnen und Hochschullehrern, die in ihren Fächern eine herausragende Position einnehmen, kann das Fachministerium deren Lehrverpflichtung für eine bestimmte Zeitspanne um bis zu 50 vom Hundert ermäßigen.

**§ 8****Weitere Ermäßigungen im Medizinbereich**

<sup>1</sup>Die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen, die in der Medizin, Zahnmedizin oder Tiermedizin Aufgaben

1. der unmittelbaren Krankenversorgung, einschließlich diagnostischer Untersuchungen, oder
2. der Betreuung Studierender in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder der Approbationsordnung für Tierärzte wahrnehmen,

kann durch die Fakultät im Rahmen eines nach § 9 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung für jede Lehreinheit zu ermittelnden Kontingents ermäßigt werden. <sup>2</sup>Das Präsidium der Hochschule oder im Fall der Universität Göttingen der Vorstand der Universitätsmedizin ist zu unterrichten.

**§ 9****Weitere Ermäßigungen für Lehrpersonen an Fachhochschulen**

<sup>1</sup>Das Präsidium der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für die Übernahme einer besonderen Aufgabe und Funktion in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, wenn die Übernahme dieser Aufgabe oder Funktion ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung eines Labors oder Rechenzentrums, für die Betreuung einer Sammlung einschließlich einer Bibliothek und für Praktikantenbetreuung. <sup>2</sup>Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 vom Hundert der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der Fachhochschule betragen; 7 vom Hundert dürfen nur in dem Maß überschritten werden, in dem die Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt werden, jedoch nicht über 10 vom Hundert der Regellehrverpflichtungen hinaus. <sup>3</sup>Für eine Professorin oder einen Professor darf die Ermäßigung nicht mehr als 4 LVS, für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nicht mehr als 8 LVS betragen.

**§ 10****Erfüllung der Lehrverpflichtung**

(1) <sup>1</sup>Um einem wechselnden Bedarf in der Lehre zu entsprechen, kann die Fakultät die von einer Lehrperson in einzelnen Semestern zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden so festlegen, dass sie in vier aufeinander folgenden Semestern ungleichmäßig verteilt werden. <sup>2</sup>Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(2) <sup>1</sup>Wenn das Lehrangebot sichergestellt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann das Dekanat auf Antrag zulassen, dass

1. eine Lehrperson

- a) die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen für sechs Semester ungleichmäßig auf die Semester verteilt oder
- b) ihre Lehrverpflichtungen für mehrere Semester im Rahmen eines Zeitkontos erfüllt,
- 2. eine Lehrperson teilweise die Lehrverpflichtung einer anderen Lehrperson derselben Lehreinheit übernimmt, wobei die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nur durch eine Professorin oder einen Professor übernommen werden kann, und
- 3. eine Lehrperson im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ihre Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule erfüllt.

<sup>2</sup>In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der Lehrperson die Hälfte der Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Das Präsidium der Hochschule ist über die Ermäßigung zu unterrichten.

(3) Die Hochschulen stellen sicher, dass die Lehrverpflichtungen und die Aufgaben nach § 16 erfüllt werden und dokumentieren dies mit den Evaluationsergebnissen nach § 5 NHG.

### § 11

#### Befreiung von der Lehrverpflichtung

<sup>1</sup>Ist es wegen eines Überangebots in der Lehre in einem Aufgabenbereich auch unter Berücksichtigung der in § 10 geregelten Möglichkeiten nicht erforderlich, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung erfüllt, so wird sie von ihrer Lehrverpflichtung frei, soweit das Dekanat dies feststellt. <sup>2</sup>Das Präsidium der Hochschule ist zu unterrichten.

### § 12

#### Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung werden die Lehrveranstaltungen einschließlich solcher außerhalb der Vorlesungszeit berücksichtigt, die nach den Studien- oder Prüfungsordnungen oder Studienplänen vorgesehen sind. <sup>2</sup>Soweit diese nicht vorliegen, bestimmt das Dekanat, welche Veranstaltungen zu berücksichtigen sind.

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, die nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind, werden berücksichtigt, wenn alle nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen angeboten werden. <sup>2</sup>Zahl und zeitlicher Umfang dieser Lehrveranstaltungen sind dem Präsidium der Hochschule anzugezeigen.

(3) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule einschließlich der damit verbundenen Betreuungstätigkeiten, ausgenommen praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, werden nicht als Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

(4) Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Lehrpersonen mit ärztlichen Aufgaben sind auch Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die aufgrund eines Lehrauftrags unter Entlastung von Dienstaufgaben im Hauptamt wahrgenommen werden.

### § 13

#### Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten

(1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsarten werden bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung mit den in der **Anlage** festgelegten Fak-

toren berücksichtigt. <sup>2</sup>Hierbei werden als Ausgangsgröße **Anlage 6** tens je Tag für

1. Exkursionen	zehn Lehrstunden,
2. Ganztagspraktika	acht Lehrstunden,
3. Halbtagspraktika	vier Lehrstunden

berücksichtigt.

(2) Wenn die Lehrperson in einer Lehrveranstaltung, deren Anrechnungsfaktor 0,5 oder größer ist, nicht ständig anwesend sein muss, ist die Lehrveranstaltung nur zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Eine Lehrveranstaltung in einem Fach, an der zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, wird nach der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig berücksichtigt. <sup>2</sup>Eine interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltung kann abweichend von Satz 1 insgesamt höchstens dreimal berücksichtigt werden, bei einer Lehrperson höchstens einmal.

(4) Für die Leitung von Hochschulensemblen, die unter einem Dirigenten konzentrieren, sowie für die Leitung von Schauspielensemblen kann das Dekanat für eine Stunde Ensembleunterricht eine Berücksichtigung bis zum Zweifachen zulassen.

(5) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden, jedoch höchstens bis 25 vom Hundert der persönlichen Lehrverpflichtung.

### § 14

#### Berücksichtigung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können mit bis zu 2 LVS berücksichtigt werden.

### § 15

#### Ermäßigung und Freistellung für Aufgaben außerhalb der Hochschule

Nimmt eine Lehrperson außerhalb der Hochschule Aufgaben wahr, die im Interesse des Landes, der Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin der Hochschule ist, oder der Hochschule liegen und die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, so kann das Präsidium der Hochschule auf Antrag der Lehrperson oder auf Vorschlag des Fachministeriums die Lehrverpflichtung ermäßigen oder die Lehrperson von der Lehrverpflichtung freistellen.

### § 16

#### Besondere Betreuungspflichten an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Die Lehrpersonen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren Lehraufgaben als Mentorinnen und Mentoren und Studienfachberaterinnen und Studienfachberater Studierende in kleinen Gruppen oder einzeln zu beraten und zu betreuen sowie Tutorinnen und Tutores auszubilden und anzuleiten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Lehrkräfte für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes und für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit. <sup>3</sup>Künstlerische Lehrpersonen nehmen ihre Pflicht nach Satz 1 bei der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nach § 6 wahr.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beträgt 42 Zeitstunden je Semester.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 18) außer Kraft.

(2) Auf das Lehrpersonal an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist im September 2007 noch die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung anzuwenden.

Hannover, den 2. August 2007

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

**S t r a t m a n n**  
Minister

**Verordnung  
über die Lehrverpflichtung an Hochschulen  
(Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)**

vom 11. Januar 2000

Auf Grund des § 64 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 1999 (Nds. GVBl. S. 384), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Lehrverpflichtung des hauptamtlichen und hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen mit Ausnahme der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

**§ 2**

**Regellehrverpflichtung, Höchstlehrverpflichtung**

(1) Die Regellehrverpflichtung gibt den Umfang der Verpflichtung zur Lehre an, den das hauptamtlich oder hauptberuflich tätige wissenschaftliche oder künstlerische Personal an der Hochschule vorbehaltlich des Absatzes 2 in der Regel zu erfüllen hat.

- (2) Die Höchstlehrverpflichtung gibt den Umfang der Verpflichtung zur Lehre an, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höchstens auferlegt werden kann.
- (3) Für teilzeitbeschäftigte Personal gilt eine entsprechend geringere Regel- oder Höchstlehrverpflichtung.

**§ 3**  
**Bemessung der Lehrverpflichtung**

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bemessen. Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht jedoch 60 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester angegeben sind, sind entsprechend umzurechnen.
- (2) Die Lehrverpflichtung gilt für eine Vorlesungszeit von mindestens 28 Wochen im Jahr und mindestens 12 Wochen im Semester jedoch an Fachhochschulen für eine Vorlesungszeit von 18 Wochen im Sommersemester und 19 Wochen im Wintersemester und an der Hochschule für Musik und Theater Hannover für eine Vorlesungszeit von 34 Wochen im Jahr. Wird die Vorlesungszeit kürzer festgesetzt, so ist die Lehrverpflichtung entsprechend umzurechnen.
- (3) Die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit anzubieten oder unter den Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 NHG anzutragen, bleibt unberührt.

**§ 4**

**Regel- und Höchstlehrverpflichtung  
an Hochschulen außer Fachhochschulen**

- (1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für
1. Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
  2. Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen
  3. Oberassistentinnen und Oberassistenten,

8 LVS  
6 LVS  
8 LVS

- 3 -

- 4 -

Oberingenieurinnen und Oberingenieure	6 LVS	wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	5 LVS
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben		jedoch im Dienstverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden	3 LVS
a) im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehtätigkeit	16 LVS		
b) im höheren Dienst bei überwiegender Lehtätigkeit je nach Umfang der übrigen Dienstaufgaben mindestens	12 LVS	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingestellt worden sind, sollen nur in dem Umfang zur Lehre herangezogen werden, in dem die Abhaltung eigener Lehrveranstaltungen zuvor vorgesehen war.	
c) im gehobenen Dienst	24 LVS		

**§ 6****Regel- und Höchstlehrverpflichtung  
in künstlerischen Fächern an den Hochschulen**

(2) Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen überwiegend lehren sollen, haben abweichend von Absatz 1 Nr. 1 eine Regellehrverpflichtung von 12 LVS.

(3) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

1. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten 4 LVS
2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 8 LVS  
jedoch im Dienstverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden 4 LVS

**§ 5****Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Fachhochschulen**

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren 18 LVS,
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- a) im höheren Dienst 20 LVS,
- b) im gehobenen Dienst 24 LVS.

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten 18 LVS

Die Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die Lehrperson eine Klasse vom mindestens 15 Studierenden betreut.

2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
  - a) im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehtätigkeit 24 LVS
  - b) im höheren Dienst bei überwiegender Lehtätigkeit je nach dem Umfang der übrigen Dienstaufgaben mindestens 20 LVS
  - c) im gehobenen Dienst bei fast ausschließlicher Lehtätigkeit 28 LVS

3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben im höheren Dienst an der Hochschule für Musik und Theater Hannover 20 LVS
  4. Sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben im höheren Dienst an der Hochschule für Musik und Theater Hannover 24 LVS
- (2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

1. künstlerische Assistentinnen und Assistenten 9 LVS
2. künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 12 LVS.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

**§ 7**

### **Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrpersonen in besonderen Funktionen**

(1) Die Lehrverpflichtung wird auf Antrag ermäßigt für

1. Rektorinnen und Rektoren bis zu 100 vom Hundert,

2. Rektorinnen und Rektoren an Fachhochschulen in dem auf das Ende ihrer Arbeitszeit folgenden Semester bis zu 50 vom Hundert,

3. Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten oder Prorektorinnen, Prorektoren bis zu 75 vom Hundert,

4. Vorsitzende der Gemeinsamen Kommissionen bis zu 25 vom Hundert,

5. Dekaninnen und Dekane bis zu 50 vom Hundert;

Mitglieder eines kollegialen Dekanats können die für eine Dekanin oder einen Dekan mögliche Ermäßigung insgesamt erhalten,

6. Vorsitzende der Klinikumsvorstände bis zu 100 vom Hundert,

7. Zentrale Frauenbeauftragte bis zu 100 vom Hundert.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 trifft das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, im übrigen die Leitung der Hochschule.

(2) Treffen mehrere Ermäßigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zusammen, so kann nur die höchste Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

(3) Nimmt eine Lehrperson an einer Fachhochschule außer an einer Dienstaufgaben wahr, die nicht zu den in Absatz 1 aufgeführten Funktionen gehören (z.B.: Vertretung von Sonderforschungsbereichen), so kann die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des notwendigen Lehrbedarfs auf Antrag ermäßigen.

(4) Die Leitung der Hochschule kann weitere Ermäßigungen gewähren

1. für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben der Studienreform
2. Lehrpersonen nach §§ 5 und 6 für die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienfachbearbeitung bis zu 25 v.H. der jeweiligen Regellehverpflichtung; je Studiengang sollen jedoch nicht mehr als 2 LVS Entlastung gewährt werden.

- 5) Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwer behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, kann von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule auf Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung kann

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 bis zu 12 vom Hundert,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 bis zu 18 vom Hundert,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 bis zu 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung betragen.

- 6) Zur Gewinnung und zum Halten von Hochschullehreinern und -lehrern, die in künstlerischen Fächern eine herausragende Position einnehmen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Lehrverpflichtung bis zu 50 vom Hundert für eine bestimmte Zeitspanne ermäßigen.

### **§ 8**

#### **Weitere Ermäßigungen im Medizinbereich**

Die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen, die in der Medizin, Zahmedizin oder Tiermedizin

- Aufgaben
  1. der unmittelbaren Krankenversorgung, einschließlich diagnostischer Untersuchungen,
  2. der Betreuung Studierender in der praktischen Ausbildung
    - a) nach dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte oder
    - b) nach dem Dritten Abschnitt der Approbationsordnung für Tierärzte

wahrnehmen, kann durch den Fachbereich unter Beteiligung des Klinikvorstandes im Rahmen eines nach § 9 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung vom 6. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 256),

zuletzt geändert durch § 17 dieser Verordnung, für jede Lehreinheit zu ermittelnden Kontingents ermäßigt werden. Die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

**§ 9****Besondere Ermäßigungen für Lehrpersonen an Fachhochschulen**

Die Leitung der Fachhochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für die Übernahme besonderer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, sofern die Übernahme dieser Aufgaben ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Labors und Rechenzentren, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenbetreuung und vergleichbare Tätigkeiten. Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 vom Hundert der Regellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Fachhochschule betragen; 7 vom Hundert dürfen in dem Maße überschritten werden, in dem die Lehrkapazität aufgrund der Lehrtätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 erhöht wird, jedoch nicht über 10 vom Hundert hinaus. Bei Professorinnen und Professoren darf die Ermäßigung bei Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nicht mehr als 8 LVS, im übrigen nicht mehr als 4 LVS betragen.

**§ 10****Erfüllung der Lehrverpflichtung**

- (1) Um einem wechselnden Bedarf in der Lehre zu entsprechen, kann der Fachbereich die von einer Lehrperson in einzelnen Semestern zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden so festlegen, daß in vier aufeinanderfolgenden Semestern die Lehrverpflichtung dieses Zeitraumes insgesamt erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.
- (2) Sofern das Lehrangebot nach § 105 Abs. 2 NHG sichergestellt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Lehrverpflichtung auch in der Weise erfüllt werden, daß

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung insgesamt in vier aufeinanderfolgenden Semestern ableistet,
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb eines Semesters ausgleichen; Professorinnen und Professoren können nur untereinander ausgleichen; sie können ohne Anrechnung auf ihre Lehrverpflichtung Lehraufgaben anderer Lehrpersonen übernehmen,
3. Lehrpersonen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 7 Satz 2 NHG ihre Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule erfüllen

In diesen Fällen soll die Lehtätigkeit der Lehrpersonen in einem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Fachbereich. Die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

(3) Die Hochschulen treffen Regelungen, die durch das notwendige Maß an systematischer Kontrolle sicherstellen, daß die Lehrverpflichtungen entsprechend der Studienplanung gemäß § 105 Abs. 1 und 2 NHG vollständig erfüllt werden.

**§ 11****Befreiung von der Lehrverpflichtung**

Kann eine Lehrperson wegen eines Überangebotes in der Lehre in ihrem Aufgabenbereich ihre Lehrverpflichtung in einem Semester nicht erfüllen und auch nicht nach § 9 ausgleichen, so wird sie von der Lehrverpflichtung frei, soweit der Fachbereich dies feststellt. Die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

**§ 12****Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

- (1) Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung werden die Lehrveranstaltungen einschließlich solcher außerhalb der Vorlesungszeit berücksichtigt, die nach den Studien- oder Prüfungsordnungen oder Studienplänen vorzusehen sind. Soweit diese nicht vorliegen, bestimmt der Fachbereich, welche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen abzuhalten sind.

(2) Lehrveranstaltungen, die nach Absatz 1 nicht erforderlich sind, werden angerechnet, wenn alle nach Absatz 1 vorzuhaltenden Lehrveranstaltungen ausreichend angeboten werden. Zahl und zeitlicher Umfang dieser Lehrveranstaltungen sind der Leitung der Hochschule anzugeben.

(3) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule einschließlich der damit verbundenen Betreuungstätigkeiten, ausgenommen praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, werden nicht als Lehrveranstaltungen angerechnet.

(4) Auf die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Lehrpersonen mit ärztlichen Aufgaben sind Lehrveranstaltungen anzurechnen, die aufgrund eines Lehrauftrages unter Entlastung von Dienstaufgaben im Hauptamt wahrgenommen werden.

**§ 13****Anrechnungsmaßstab**

(1) Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung entsprechend den in der **Anlage** festgelegten Faktoren angerechnet. Hierbei werden als Ausgangsgröße höchstens je Tag für

1.	Exkursionen	zehn Lehrstunden,
2.	Ganztagspraktika	acht Lehrstunden,
3.	Halbtagspraktika	vier Lehrstunden

berücksichtigt.

(3) Lehrveranstaltungen innerhalb eines Faches, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen können insgesamt höchstens dreimal angerechnet werden, bei einer Lehrperson höchstens einfach.

(4) Für die Leitung von Hochschulensembles, die unter einem Dirigenten konzentriert, sowie für die Leitung von Schauspielensembles kann der Fachbereich für eine Stunde Ensembleunterricht eine Anrechnung bis zum zweifachen zulassen.

**§ 14****Anrechnung von Betreuungstätigkeiten**

Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten, andere Studienabschlußarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können mit bis zu 2 LV/S bei einer Lehrperson angerechnet werden.

**§ 15****Ermäßigung für Aufgaben außerhalb der Hochschule**

Nimmt eine Lehrperson außerhalb der Hochschule Aufgaben wahr, die im Interesse des Landes liegen und die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, so kann das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Lehrverpflichtung auf Antrag ermäßigen oder die Lehrperson von der Lehrverpflichtung freistellen.

**§ 16****Besondere Förderung Studierender an Hochschulen außer Fachhochschulen**

(2) Sofern die Lehrperson in einer Lehrveranstaltung, deren Anrechnungsfaktor 0,5 oder größer ist, nicht ständig für die Betreuung anwesend sein muß, ist die Lehrveranstaltung zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(1) Die Lehrpersonen der Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren Lehraufgaben als Mentorinnen und Mentoren und Studienfachberaterinnen und Studienfachberater Studierende in kleinen Gruppen oder einzeln zu beraten und zu betreuen sowie Tutorinnen und Tutoren auszubilden und anzuleiten.

Dies gilt nicht für Lehrkräfte für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes und für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 66 NHG. Künstlerische Lehrpersonen nehmen ihre Pflicht nach Satz 1 im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nach § 6 Absätze 1 und 2 wahr.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beträgt 42 Zeitstunden während des Semesters.

**§ 17**

§ 9 Abs. 6 der Kapazitätsverordnung vom 06. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1998 (Nds. GVBl. S. 492), wird gestrichen.

**§ 18****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt für die Fachhochschulen am 01. März 2000 und für die Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen am 01. April 2000 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18. Januar 1996 (Nds. GVBl. S. 20) tritt für die Fachhochschulen am 29. Februar 2000, für die Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen am 31. März 2000 außer Kraft.

Hannover, den 11. Februar 2000

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Oppermann  
Minister

**Anlage**  
(zu § 13 Abs. 1)

1. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht und an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung mit Faktor 1 angerechnet.

2. Im übrigen gelten an Hochschulen außer Fachhochschulen folgende Anrechnungsfaktoren:

2.1. Anrechnungsfaktor 0,67;

Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schullunterricht:  
Lehrperson bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, sie lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung; Studierende erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an.

Zum Beispiel Schulpraktische Studien.

2.2. Anrechnungsfaktor 0,5:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben: Lehrperson leitet die Studierenden an, überwacht die Veranstaltung;  
Studierende führen praktische Arbeit und Versuche durch.

Zum Beispiel Regelpрактиka in Ingenieurwissenschaft, Physik, medizinisches Kurspraktikum, Geländepraktikum, Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor, apparatives Praktikum in Elektrotechnik.

- 2 -

Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln; Lehrperson trägt vor, leitet die Studierenden an; Studierende wenden das gewonnene Fachwissen an.

Zum Beispiel Unterricht am Krankenbett, Operationskurs in Kieferchirurgie.

2.3. Anrechnungsfaktor 0,3:

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule; Lehrperson leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte; Studierende führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlüsse/Folgerungen.

Zum Beispiel Exkursionen.

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben; Lehrperson leitet die Studierenden an, überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

Zum Beispiel Regelpraktika in Chemie, Pharmazie, Biologie, Zahnmedizinische Praktikantenkurse.

3. An Fachhochschulen gilt für die Durchführung von Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule Nr. 2, 3 entsprechend.